II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Dezember 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.:
Bachmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Beitritt des Kantons Schwyz durch Regierungsratsbeschluss vom 3. März 1980.

Beitritt des Kantons Glarus durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1980.

Beitritt des Kantons St. Gallen durch Regierungsratsbeschluss vom 25. April 1980.

Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee

Beschluss der Interkantonalen Schiffahrtskommission über die Inkraftsetzung

(vom 19. Mai 1980)

Die Interkantonale Schiffahrtskommission für den Zürichsee und den Walensee

beschliesst:

I. Die Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 wird auf den 1. Juni 1980 in Kraft gesetzt.

II. Die Veröffentlichung der Vereinbarung und des vorliegenden Beschlusses über die Inkraftsetzung in den kantonalen Amtsblättern und Gesetzessammlungen ist Sache der einzelnen Uferkantone.

III. Mitteilung an den Bundesrat, an die Polizeidirektionen und -departemente der Uferkantone.

Im Namen der Interkantonalen
Schiffahrtskommission

Der Vorsitzende:
Gisler

Der Sekretär:
Steiger

Verordnung über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern

(vom 7. Mai 1980)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt und das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Schiffahrt auf den zürcherischen Gewässern, soweit nicht internationale Vereinbarungen und darauf beruhende Vorschriften (Rhein), Bundesrecht